

Satzung des Heimatvereins Angelbachtal

Präambel

**„In der Dorfgeschichte liegt der hohe Wert des Schlichten und des Ehrlichen, das dem Grunde der Dinge näher ist als das Reiche und Schillernde.
Es kommt nur darauf an, diese Natur so schlicht und so ehrlich zu geben, wie sie ist.“**

Friedrich Ratzel in „*Glücksinseln und Träume*“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Angelbachtal“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 74918 Angelbachtal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Geschichte sowie das überlieferte und gegenwärtige Kulturgut der Gemeinde Angelbachtal zu erforschen, zu pflegen und zu erhalten. Der Verein widmet sich insbesondere der Orts- und Heimatgeschichte, der Erhaltung der heimischen Mundarten, der genealogischen Forschung sowie den Belangen des Denkmalschutzes. Er fördert und koordiniert die heimatgeschichtliche Arbeit in der Gemeinde. Durch das Sammeln und Bewahren von Gegenständen, Dokumenten und sonstigen Informationen sollen wichtige Zeugnisse des örtlichen Brauchtums für die Nachwelt erhalten werden. Der Verein unterstützt die Einrichtung und den Betrieb eines möglichen Heimatmuseums und stellt der Gemeinde Angelbachtal seine Forschungsergebnisse zur Verfügung.

Durch die Arbeit des Vereins sollen das Bewusstsein der Bevölkerung für die Geschichte und Kultur unserer Heimat gestärkt und die Kenntnisse auf diesem Gebiet vermehrt werden.

U.a. sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Bildung von Arbeitskreisen
- b) Öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen u. ä.
- c) Herausgabe von Schriften und Informationsmaterial zur regelmäßigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins.
- d) Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Aufgabengebiete sowie den zuständigen und kommunalen Behörden.
- e) Sammlung von Schrifttum und Gegenständen aus seinen Arbeitsgebieten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder und Organe des Vereins führen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Angelbachtal für Zwecke der Heimatpflege zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden von der Vorstandschaft gewählte Personen ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein und seiner Ziele erworben haben.
4. Auf Vorschlag der Vorstandschaft wird ein/eine Ehrenvorsitzende/r mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Zum/zur Ehrenvorsitzenden des Vereins kann nur ernannt werden, wer verdienstvoll, langjährig und jederzeit vorbildlich im Verein als 1. Vorsitzende/r tätig war.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärten Austritt,
 - c) Entzug.
6. Die Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft entzogen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
7. Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zur Mitte des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Vorstandschaft kann in Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereins, so bezahlt ein Mitglied den vollen Beitrag, alle weiteren je die Hälfte.
5. Der von körperschaftlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbetrag wird durch Selbsteinschätzung bestimmt; er soll mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder betragen

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Der/die Vorsitzende/r lädt die Mitglieder hierzu schriftlich unter Angabe der von der Vorstandschaft festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Schriftlich bedeutet, dass entweder mittels Briefs, E-Mail oder Telefax geladen werden kann. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einreichen.
2. Die Mitgliederversammlung selbst kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, ausgenommen Satzungsänderungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Einzelmitglieder einzuberufen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft sowie zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und setzt den Jahresbeitrag fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressewart/in, dem/der Kassierer/in sowie bis zu vier Beisitzern/-Beisitzerinnen und dem amtierenden Bürgermeister. Der Hauptamtsleiter gehört der Vorstandschaft mit beratender Stimme an und sorgt für den Informationsaustausch mit der Gemeinde.
2. Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind ferner gemeinschaftlich der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in.
3. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er/sie ist insbesondere für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Abfassung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Aufnahme von Mitgliedern und den Entzug der Mitgliedschaft und die Einrichtung von Arbeitskreisen zuständig.
4. Der/Die 1. Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
5. Zur Vorstandssitzung werden die Mitglieder der Vorstandschaft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung der einzelnen Vereinszwecke kann die Vorstandschaft Arbeitskreise einrichten. Jedem Mitglied steht die Mitarbeit in einem oder mehreren Arbeitskreisen offen.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen einen Sprecher.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Versammlung beschließt die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2026 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Angelbachtal, den 24.02.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Kern-Waechter'.

E. Kern-Waechter

(1. Vorsitzende)